



Niederspannungs-Installationsverordnung: Jahresbericht 2013

Sichere Installationen als Ziel

Das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI sorgt mit verschiedenen Massnahmen für eine wirksame Aufsicht und Kontrolle.

Im Bereich der elektrischen Niederspannungsinstallationen erfüllt das ESTI vielfältige Aufgaben. Zu diesen gehören u.a. die Erteilung (und der Widerruf) von Kontrollbewilligungen, allgemeinen Installationsbewilligungen und Ersatzbewilligungen; ferner und neu die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistern aus EU/EFTA Staaten, die während höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr in der Schweiz einen reglementierten Beruf im Elektro-Installationsgewerbe ausüben wollen. Das ESTI setzt auch die periodische Installationskontrolle durch. Besonderen Wert legt das Inspektorat auf die Information der Branche und der interessierten Öffentlichkeit. Es veröffentlicht daher regelmässig Mitteilungen, die sich mit Themen zur NIV befassen.

Ende 2013 waren 5470 (Vorjahr 5297) allgemeine Installationsbewilligungen, 29 (47) Ersatzbewilligungen und 2650 (2657) Kontrollbewilligungen gültig. Das ESTI wendete für die Aufsicht und Kontrolle bei den allgemeinen Installationsbewilligungen und den Ersatzbewilligungen mehrere Hundert Stunden auf; zudem wurden 503 (460) Inhaber einer Kontrollbewilligung inspiziert. In einem Fall (3) musste die allgemeine Installationsbewilligung für Betriebe widerrufen werden. Im Weiteren behandelte das ESTI 262 (322) Fälle wegen möglicher Verstösse gegen die Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV), woraus 183 (186) Strafanzeigen an das Bundesamt für Energie BFE resultierten. Ausserdem konnte das Inspektorat 5499 (2870) Fälle zur Durchsetzung der periodischen Installationskontrolle abschliessen.

Kontrollbewilligungen

Am 31. Dezember 2013 waren 976 natürliche Personen und 1674 juristische Personen Inhaber einer Kontrollbewilligung.

Es wurden 503 Inhaber einer Kontrollbewilligung inspiziert. Der Zweck der Kontrollen besteht darin, festzustellen, ob der Inhaber die Bewilligungsvoraussetzungen nach wie vor erfüllt. Jeder Bewilligungsinhaber wird innerhalb von fünf Jahren mindestens einmal kontrolliert. Die Kontrollen werden in der ganzen Schweiz nach einheitlichen Kriterien durchgeführt.

Es wurden folgende Mängel festgestellt (Reihenfolge nach Häufigkeit):

- Die Weiterbildung ist ungenügend (60 Fälle);
- die persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist nicht vollständig (56 Fälle);
- im Mess- und Prüfprotokoll erwähnte technische Normen (EN 60439, 60204, 50160) sind nicht vorhanden (33 Fälle);
- die Fragen und Antworten des BFE zur NIV (Fact-Sheets) sind zu wenig bekannt (32 Fälle);
- es besteht Unsicherheit darüber, ob nach erfolgter Mängelbehebung eine Nachkontrolle erforderlich ist (15 Fälle);
- es besteht Unklarheit darüber, ob die Frist für die Behebung von Mängeln aus Installationskontrollen überwacht werden muss (13 Fälle);
- Tatsachen, die eine Änderung der Kontrollbewilligung erfordern, werden dem ESTI nicht gemeldet (11 Fälle);
- Mess- und Prüfprotokolle, welche die Grundlage für den Sicherheitsnachweis bilden, fehlen (10 Fälle);
- es besteht Unklarheit darüber, ob auch für die Mängelbehebung nach erfolgter Installationskontrolle ein Sicherheitsnachweis erstellt werden muss (10 Fälle);
- die Messgeräte werden nicht regelmässig kalibriert (5 Fälle);
- die aktuelle Ausgabe der Niederspannungs-Installations-Norm NIN ist nicht vorhanden (2 Fälle);
- der Grundsatz der Unabhängigkeit der Kontrollen ist verletzt (1 Fall).

Die Bewilligungsinhaber wurden angewiesen, die Mängel zu beheben. Wo erforderlich, führte das ESTI eine Nachkontrolle durch.

Allgemeine Installationsbewilligungen

Am 31. Dezember 2013 waren 1149 natürliche Personen und 4321 Betriebe Inhaber einer allgemeinen Installationsbewilligung.

System der Aufsicht

Es gibt keine regelmässige Überprüfung der Bewilligungsinhaber auf Gesetzeskonformität. Nach Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen und Erteilung der Bewilligung durch das ESTI ist der Bewilligungsinhaber für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen selber verantwortlich. Das ESTI muss aber bei Anhaltspunkten für ein Fehlverhalten aktiv werden, sei es aufgrund eigener Erkenntnisse oder Meldungen Dritter (Netzbetreiberinnen, unabhängige Kontrollorgane und akkreditierte Inspektionsstellen, Mitbewerber, Eigentümer von elektrischen Installationen etc.).

Für die Kontrollen von Inhabern einer allgemeinen Installationsbewilligung sowie für Abklärungen wegen Installierens ohne Bewilligung wurden mehrere Hundert Stunden aufgewendet. Diese beinhalteten auch die Inspektion von Betrieben (Organisation, Ausrüstung etc.) sowie von Installationsarbeiten auf Baustellen.

Strafanzeigen

Es wurden 262 (322) Fälle wegen möglicher Verstösse gegen die NIV (Installieren ohne Bewilligung, Kontrollieren ohne Bewilligung, Pflichtverletzungen des Bewilligungsinhabers) behandelt. In 43 (50) Fällen wurde das ESTI aufgrund eigener Feststellungen tätig, 107 (105) Meldungen stammten von Netzbetreiberinnen, 16 (25) von Elektro-Installateurinnen, 6 (14) von privaten Kontrollorganen und 90 (128) von Anderen (Paritätische Kommissionen, Eigentümer von elektrischen Installationen etc.). Daraus resultierten 183 (186) Strafanzeigen an das BFE.

Strafanzeigen wegen Installierens ohne Bewilligung (Art. 42 Bst. a NIV)

Es ergingen 103 (119) Strafanzeigen. 66 Anzeigen betrafen Inländer, 37 (44) Anzeigen Personen oder Betriebe mit Wohnsitz bzw. Sitz in einem EU-Staat.

Strafanzeigen wegen Kontrollierens ohne Bewilligung (Art. 42 Bst. b NIV)

Es gab 5 (7) Strafanzeigen, die alle Inländer betrafen.

Strafanzeigen wegen Pflichtverletzung eines Bewilligungsinhabers (Art. 42 Bst. c NIV)

Eine Pflichtverletzung im Sinne von Art. 42 Bst. c NIV begeht insbesondere, wer vorgeschriebene Kontrollen nicht oder in schwerwiegender Weise nicht korrekt ausführt oder elektrische Installationen mit gefährlichen Mängeln dem Eigentümer übergibt.

Im Weiteren gilt als Pflichtverletzung das zur Verfügung Stellen der Bewilligung, d.h. das Melden von Installationsarbeiten, die durch Personen ausgeführt werden, die nicht Betriebsangehörige des Bewilligungsinhabers sind, und das Ausstellen des Sicherheitsnachweises nach Beendigung dieser Arbeiten.

Es erfolgten 75 (60) Strafanzeigen. 73 Anzeigen betrafen Inländer und zwei Anzeigen einen Betrieb mit Sitz in einem EU-Staat.

Erledigung der Strafanzeigen durch das BFE

Das Bundesamt erliess in 37 Fällen einen Strafbescheid, 12 Verfahren wurden eingestellt. Insgesamt wurden 40 Verfahren rechtskräftig abgeschlossen. Zudem erledigte das BFE 277 Strafanzeigen rechtskräftig, die das ESTI bis Ende

2012 eingereicht hatte. Die vom Bundesamt ausgesprochenen Bussen betragen zwischen 800 und 5000 Franken.

Widerruf der allgemeinen Installationsbewilligung

In einem Fall musste die allgemeine Installationsbewilligung für Betriebe widerrufen werden, weil die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt waren.

Ersatzbewilligungen

Am 31. Dezember 2013 waren 29 Betriebe Inhaber einer Ersatzbewilligung.

Solange der Betrieb eine Ersatzbewilligung besitzt, muss das ESTI dessen Installationsstätigkeit besonders beaufsichtigen. Inspiziert wird jeweils der Betrieb selber (Organisation, Ausrüstung etc.) sowie mindestens eine laufende Installationsarbeit.

Teilzeitbeschäftigung des fachkundigen Leiters

Ein Elektro-Installationsbetrieb darf den fachkundigen Leiter unter gewissen Voraussetzungen in einem Teilzeitarbeitsverhältnis beschäftigen. Der Beschäftigungsgrad muss mindestens 20 % betragen (vgl. Art. 9 Abs. 3 NIV). Da solche Teilzeitarbeitsverhältnisse erfahrungsgemäss ein gewisses Missbrauchspotenzial in sich bergen (Stichwort: «Schreibtisch-Aufsicht»), führte das ESTI in mehreren Betrieben, die den fachkundigen Leiter in Teilzeit beschäftigen, eine Stichprobenkontrolle durch, um festzustellen, ob der Bewilligungsinhaber die Anforderungen der Verordnung einhält. Dabei wurden folgende Mängel festgestellt (nicht quantifiziert):

- Die Installationsanzeigen werden nicht durch den fachkundigen Leiter unterzeichnet;
- die im Betrieb geleisteten Stunden werden vom fachkundigen Leiter nicht rapportiert, weshalb die Wirksamkeit der technischen Aufsicht über die Installationsarbeiten nicht nachvollziehbar ist;
- der fachkundige Leiter ist im Betrieb nicht fest angestellt, sondern arbeitet im Auftragsverhältnis.

Die Bewilligungsinhaber wurden angewiesen, festgestellte Mängel zu beseitigen. Wo ein nach NIV strafbares Verhalten vorlag, erfolgte Strafanzeige an das BFE.

Dienstleister aus EU/EFTA Staaten

Am 1. September 2013 ist das Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen

von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD; SR 935.01) in Kraft getreten. Dieses Gesetz schafft die notwendige Rechtsgrundlage für die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Personen aus EU/EFTA Staaten für Dienstleistungen in meldepflichtigen reglementierten Berufen im Rahmen der Personenfreizügigkeit während höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr in der Schweiz. Vom BGMD erfasst werden auch die Berufe des Elektro-Installationsgewerbes (Elektro-Installateur EFZ, Sicherheitsberater mit eidgenössischem Fachausweis, diplomierter Elektro-Installateur), weshalb das ESTI das Gesetz ebenfalls anwendet.

Die Nachprüfung der Berufsqualifikationen durch das ESTI geschieht nach den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung der Berufsqualifikationen. Die Richtlinie ist Teil von Anhang III des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA; SR 0.142.112.681). Stellt das Inspektorat wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen und der entsprechenden schweizerischen Ausbildung fest, die für das sichere Erstellen, Ändern, in Stand stellen und Kontrollieren von elektrischen Niederspannungsinstallationen wesentlich sind, muss der Gesuchsteller aus dem EU/EFTA Staat beim Inspektorat eine Eignungsprüfung bestehen, damit er in der Schweiz die Dienstleistung erbringen darf.

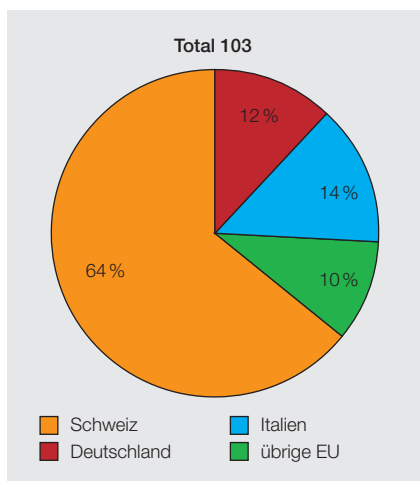


Bild 1 Strafanzeigen wegen Installierens ohne Bewilligung nach Herkunft des Anzeigenden.

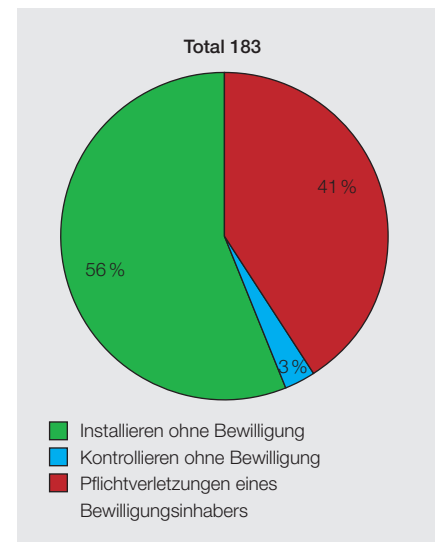


Bild 2 Strafanzeigen gestützt auf Art. 42 NIV.



Durchsetzung der periodischen Installationskontrolle

Aufgrund von Art. 36 Abs. 1 NIV fordern die Netzbetreiberinnen die Eigentümer, deren elektrische Installationen aus dem Niederspannungsverteilnetz versorgt werden, mindestens sechs Monate vor Ablauf der Kontrollperiode auf, den Sicherheitsnachweis nach Artikel 37 bis zum Ende der Kontrollperiode einzureichen. Der Nachweis bescheinigt, dass die Installationen mängelfrei sind. Bleibt der Eigentümer nach der Aufforderung sowie zwei Mahnungen der Netzbetreiberin untätig, übergibt die Netzbetreiberin dem ESTI die Durchsetzung der periodischen Kontrolle.

In der Folge setzt das ESTI dem Eigentümer eine letzte Frist an und droht für den Unterlassungsfall eine gebührenpflichtige Verfügung an. Eine allfällige Verfügung ist mit einer Strafanzeige verbunden. Handelt der Eigentümer nicht, erfolgt Strafanzeige an das BFE; zudem wird dem Eigentümer eine Vollstreckungsverfügung angedroht. Bleibt der Eigentümer weiterhin untätig, erlässt das ESTI eine gebührenpflichtige Vollstreckungsverfügung, welche die Ersatzvornahme auf Kosten des Eigentümers beinhaltet.

Zwecks Durchsetzung der periodischen Kontrolle stellte das ESTI 6796 (3941) säumigen Eigentümern eine Mahnung zu, erliess 1131 (636) gebührenpflichtige Verfügungen, reichte beim BFE 124 (132) Strafanzeigen wegen Missachtens der Verfügung ein, drohte 124 (132) gebührenpflichtige Vollstreckungsverfügungen an, erliess 42 (35) solche Verfügungen und führte in 10 (2) Fällen die Kontrolle zwangsweise durch. 5499 (2870) Fälle konnten nach dem Einreichen des periodischen Sicherheitsnachweises durch den Eigentümer abgeschlossen werden.

Was die beim BFE eingereichten Strafanzeigen wegen Missachtens der Verfügung angeht, erliess das Bundesamt in 45 Fällen einen Strafbescheid, in zwei Fällen wurde das Verfahren eingestellt.

Insgesamt wurden 28 Verfahren rechtskräftig abgeschlossen. Ausserdem erledigte das BFE 103 Strafanzeigen rechtskräftig, die das ESTI bis Ende 2012 eingereicht hatte. Die vom Bundesamt ausgesprochenen Bussen betragen zwischen 400 und 2000 Franken.

Für die Netzbetreiberinnen in der Deutschschweiz führte das ESTI insgesamt fünf Informationsveranstaltungen durch, an welchen Vollzugsfragen bei der Durchsetzung der periodischen Installationskontrolle und der Mängelbehebung nach Stichprobenkontrollen diskutiert wurden.

ESTI-Mitteilungen

Das ESTI veröffentlicht regelmässig Mitteilungen zu Themen aus der NIV. Unter www.esti.admin.ch Dokumentation > ESTI-Mitteilungen > NIV/NIN > 2013 wurden folgende Texte publiziert:

- Stichprobenkontrollen von elektrischen Niederspannungsinstallationen;
- Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen – Fachgespräch als rechtlich zulässiges Mittel;
- Kein Sicherheitsnachweis – Was muss die Netzbetreiberin tun?
- Periodische Installationskontrolle – Kein schwerer Eingriff in die Privatsphäre
- Eingeschränkte Installationsbewilligungen;
- Eigentümer? Sicherheitsnachweis!

Diese Mitteilungen richten sich hauptsächlich an Netzbetreiberinnen, Elektro-Installateure und private Kontrollorgane, aber auch an das interessierte Publikum, wie beispielsweise die Eigentümer von elektrischen Installationen.

Beurteilung und Ausblick

Bei 12 % der inspizierten Inhaber einer Kontrollbewilligung ist die Weiterbildung ungenügend. Diese Mängelquote ist nach wie vor zu hoch. Die NIV verlangt, dass die Weiterbildung des Bewilligungsinhabers gewährleistet sein muss (vgl. Art. 27 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. b NIV). Ein Tag pro Jahr Fortbildung im Fachgebiet ist das Minimum, das es zu

erfüllen gilt. Das ESTI wird nicht lockerlassen, bis die Mängelquote in diesem Bereich auf ein Minimum sinkt.

Unbefriedigend ist auch die Mängelquote von 11 % bezüglich persönlicher Schutzausrüstung (PSA). Hier ist allerdings Besserung zu erwarten. Zwischenzeitlich ist unter Federführung der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt Suva die Kampagne „Sichere Elektrizität“ angelaufen, die sich an Elektrizitätsversorger, Elektro-Installateure und Kontrolleure richtet. Ein Schwerpunkt dieser Aktion ist die PSA.

Die Zahl der Strafanzeigen wegen Verstössen gegen die NIV betrug in den letzten drei Jahren zwischen 180 und 200. Für das Jahr 2014 wird eine ähnliche Zahl von Anzeigen erwartet.

Aufgrund der neuen Gesetzgebung für Dienstleister aus EU/EFTA Staaten, die im Rahmen der Personenfreizügigkeit während höchstens 90 Tagen pro Kalenderjahr in der Schweiz in den reglementierten Berufen des Elektro-Installationsgewerbes tätig werden wollen, hat das ESTI bereits in mehreren Fällen Berufsqualifikationen nachgeprüft. Letztere wurden mehrheitlich als ausreichend betrachtet.

Bei der Durchsetzung der periodischen Installationskontrolle konnte das ESTI die Zahl der erledigten Fälle (5499) gegenüber dem Vorjahr (2870) deutlich steigern. Für das Jahr 2014 geht das Inspektorat von einer ähnlich hohen Zahl von abgeschlossenen Fällen aus.

Dario Marty, Geschäftsführer

Kontakt

Hauptsitz

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
Tel. 044 956 12 12, Fax 044 956 12 22
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch

Niederlassung ESTI Romandie

Chemin de Mornex 3, 1003 Lausanne
Tel. 021 311 52 17, Fax 021 323 54 59
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch